



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

StB 45/24

vom  
6. August 2024  
in dem Beschwerdeverfahren  
des

wegen Ablehnung eines Antrags auf Bestellung eines Pflichtverteidigers

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Beschwerdeführers und seines Bevollmächtigten am 6. August 2024 gemäß § 142 Abs. 7 Satz 1, § 304 Abs. 5, § 311 StPO beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs vom 10. Juli 2024 wird verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Gründe:

I.

- 1 Der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs hat mit Beschluss vom 10. Juli 2024 einen Antrag des Beschwerdeführers auf Bestellung eines Pflichtverteidigers abgelehnt, weil gegen ihn ausweislich einer Mitteilung des Generalbundesanwalts dort kein Ermittlungsverfahren geführt werde. Gegen diesen Beschluss wendet sich der Antragsteller mit der sofortigen Beschwerde vom 17. Juli 2024. Der Generalbundesanwalt hat beantragt, das Rechtsmittel als unbegründet zu verwerfen.

II.

2 Die gemäß § 142 Abs. 7 Satz 1, § 304 Abs. 5 StPO statthafte und auch im  
Übrigen zulässige (§ 311 Abs. 2 StPO) sofortige Beschwerde ist unbegründet.

3 Der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs hat den Antrag des Be-  
schwerdeführers auf Pflichtverteidigerbestellung zu Recht abgelehnt, weil gegen  
ihn nach Auskunft des Generalbundesanwalts dort kein Ermittlungsverfahren ge-  
führt wird.

4 Damit kommt die Bestellung eines Pflichtverteidigers nicht in Betracht.  
Denn diese setzt gemäß § 141 Abs. 1 Satz 1 StPO voraus, dass die betreffende  
Person Beschuldigter in einem Strafverfahren ist und die Strafverfolgungsbe-  
hörde ihr durch amtliche Mitteilung oder auf sonstige Art und Weise die Einleitung  
gegen sie gerichteter Ermittlungen zur Kenntnis gebracht hat. Vor der Einleitung  
eines Ermittlungsverfahrens sowie im Zeitraum noch nicht offen geführter Ermitt-  
lungen ist für eine Pflichtverteidigerbestellung kein Raum (vgl. BT-  
Drucks. 19/13829, S. 36 f.; BGH, Beschluss vom 9. Februar 2023 - StB 3/23,  
NStZ 2023, 686 Rn. 6; MüKoStPO/Kämpfer/Travers, 2. Aufl., § 141 Rn. 13;  
Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 67. Aufl., § 141 Rn. 3, 16). Dementsprechend sind  
Anträge auf Pflichtverteidigerbestellung, die bereits vor der amtlichen Bekannt-  
gabe des Tatvorwurfs, etwa aufgrund von Vermutungen über die Einleitung eines  
Strafverfahrens, gestellt werden, unzulässig (vgl. BT-Drucks. 19/13829, S. 36;  
MüKoStPO/Kämpfer/Travers, 2. Aufl., § 141 Rn. 2; Meyer-Goßner/Schmitt,  
StPO, 67. Aufl., § 141 Rn. 3).

- 5            Der vom Antragsteller im Rahmen des Beschwerdeverfahrens geltend gemachte Umstand, er sei von einem internen Prüfvorgang des Generalbundesanwalts betroffen („ARP-Verfahren“; vgl. zur Erfassung von Vorermittlungen, nicht aber Ermittlungsverfahren, im ARP-Register - Allgemeines Register für Staatsschutzstrafsachen - BGH, Beschluss vom 19. August 2020 - 6 BGs 95/20, juris Rn. 7) und besorge die Einleitung eines gegen ihn gerichteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens des Generalbundesanwalts, vermag daher selbst dann, wenn diese Annahmen zutreffend sein sollten, keinen Anspruch auf Pflichtverteidigerbestellung zu begründen.

Berg

Anstötz

Kreicker